

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Personalangelegenheiten



Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Personalangelegenheiten
Völkermarkter Ring 29, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Abteilung 1 - Verfassungsdienst
im Hause

Betreff:

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner
Landesverfassung u.a. geändert werden,
Zl. 01-VD-LG-1815/15-2017 - Stellungnahme**

Datum	16.01.2018
Zahl	01-PW-5037/1-2018
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Mag. Gerhard Pucher
Telefon	050 536 22817
Fax	050 536 10300
E-Mail	Abt1.Personal@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Landesverfassung, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages, das Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 und das Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert werden, erlaubt sich die Organisationseinheit Personalangelegenheiten wie folgt Stellung zu nehmen.:

Laut vorliegendem Entwurf wird in Zukunft gemäß Art. 60 Abs. 2 Z. 3 der Kärntner Landesverfassung der Landesfinanzrahmen auf Ebene der Bereiche für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre die Grundzüge des Stellenplans festzulegen haben. Nach den Erläuterungen sind das jedenfalls die Obergrenzen der zulässigen Vollbeschäftigungsäquivalente je Finanzjahr.

Ein Stellenplan ist für drei Folgejahre kaum prognostizierbar und könnten erst kommende Novellen und andere Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht berücksichtigt werden. Eine Prognose des Stellenplanes könnte somit nur unter der Annahme gleich bleibender Verhältnisse und Aufgaben unter Berücksichtigung lediglich bereits bekannter Entwicklungen erstellt werden. Weiters ist zu bedenken, dass gemäß § 2 Abs. 2 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes im Stellenplan Planstellen für Landesbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden dürfen, die zur Bewältigung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind. Es wäre daher näher zu umschreiben, wie detailliert die Grundzüge des Stellenplans für die drei nächstfolgenden Finanzjahre festgelegt werden sollen.

Weiters soll in Zukunft gemäß Art. 61 Abs. 4 der Kärntner Landesverfassung der Landesvoranschlag die höchstzulässigen Stellen in quantitativer und qualitativer Hinsicht (Stellenplan) festlegen. Was unter „in qualitativer Hinsicht“ konkret zu verstehen ist, kann den Erläuterungen nicht entnommen werden, jedoch ist davon auszugehen, dass darunter wohl eine Festlegung unterteilt nach Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen zu verstehen sein wird. Das hat dann zu Folge, dass in Hinkunft Überstellungen nur mehr nach Maßgabe eines neuen Stellenplanes mit 01.01. des Jahres zulässig sein werden.

Weiters wird es im Hinblick auf diese Regelung für die Personalplanung unabdingbar sein, bei geplanten Novellen von Gesetzen wie auch Verordnungen den zu erwartenden personellen Mehrbedarf ebenso in quantitativer und qualitativer Hinsicht genau darzustellen, damit diesem bei der Erstellung des Stellenplanes Rechnung getragen werden kann. Umgelegt auf den vorliegenden Entwurf und die darin enthaltenen finanziellen Erläuterungen ist daher von einer abschließenden Darstellung des Personalaufwandes in der Höhe von EURO 171.000 auszugehen.

Abteilung 1/Personalangelegenheiten:
MMag. Melcher